



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 52 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Jurca**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, was sie zu unternehmen gedenkt, damit arbeitslose, schwerbehinderte Menschen auf dem Ersten Arbeitsmarkt leichter eine Arbeit finden können, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um behinderte Menschen aus den Werkstätten in den Ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln und wieso gibt es nach Ansicht der Staatsregierung für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen keinen gesetzlich verankerten Mindestlohn?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Um Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, setzt die Staatsregierung auf einen Mix an finanziellen Leistungen, Beratungs-, Informations- sowie Förderangeboten. Allein 2022 haben das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales rund 83 Mio. Euro aus der Ausgleichsabgabe zur Förderung der Ausbildung, Beschäftigung und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung ausgereicht. Davon gingen rund 52 Mio. Euro an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und rund 5,6 Mio. Euro an schwerbehinderte Menschen.

Darüber hinaus steuert das StMAS zusammen mit weiteren Partnern verschiedene Sonderprogramme zur Förderung der beruflichen Inklusion. So erhalten beispielsweise mit der Initiative Inklusion bayerische Unternehmen Prämien bis zu 10.000 Euro für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für ältere, arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen und für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen.

Um den Übergang von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, führt das StMAS zusammen mit weiteren Partnern seit vielen Jahren mit großem Erfolg die Maßnahme „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA) durch.

Daneben wird auf Information und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bayern gesetzt, um bestehende Vorbehalte abzubauen und die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ver-

bessern. Seit Anfang 2022 stehen hierbei die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) in ganz Bayern für alle Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung zur Verfügung.

Menschen mit Behinderung in WfbM fallen nicht unter das Mindestlohngesetz, weil es sich bei den WfbM nicht um Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern gemäß § 219 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) um Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben handelt. Menschen mit einer Schwerbehinderung, die in einer WfbM tätig sind, sind daher keine Arbeitnehmer, sondern ihnen kommt gemäß § 221 SGB IX eine arbeitnehmerähnliche Stellung zu.

Das Vergütungssystem ist bundesrechtlich geregelt. Die Vergütung von WfbM-Beschäftigten setzt sich aus drei Entgeltkomponenten zusammen: Einem fixen Grundbetrag und einem individuell bemessenen Steigerungsbetrag (§ 221 Abs. 2 SGB IX) sowie einem Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX).

Mit einem Mindestlohn ginge ein vollständiger Arbeitnehmerstatus für WfbM-Beschäftigte einher und damit auch ein Wegfall von besonderen Nachteilsausgleichen (z. B. Wegfall von rentenrechtlichen Privilegierungen) und Schutzrechten, was mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen in WfbM nicht vereinbar wäre.